

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina König (SPD)**, **Lars Düsterhöft (SPD)** und **Sven Meyer (SPD)**

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2023)

zum Thema:

Gute Arbeit für die Tochterbeschäftigten von Vivantes und der Charité? Was würde die Anwendung des TVöD bei den Töchtersgesellschaften von Vivantes und der Charité kosten?

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD).

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD) und

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17574

vom 30. November 2023

über Gute Arbeit für die Tochterbeschäftigten von Vivantes und der Charité? Was würde die Anwendung des TVöD bei den Töchtersgesellschaften von Vivantes und der Charité kosten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das angestrebte Ziel des Senats, die Rückführung der Tochterunternehmen der landeseigenen Krankenhäuser schnellstmöglich durchzuführen, muss die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der beiden landeseigenen Krankenhäuser berücksichtigen. Die privatrechtlich organisierte Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH unterliegt anderen gesetzlichen Vorgaben als die als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtete Charité –Universitätsmedizin Berlin. Dem entsprechend ist bei den umzusetzenden Rückführungen der Töchtersgesellschaften eine unterschiedliche Vorgehensweise unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechtsrahmens geboten. Der rechtlichen und wirtschaftlichen Komplexität dieser Aufgabe ist eine auf die Rechtsform des jeweiligen Krankenhausunternehmens zugeschnittene umfassende und sorgfältige Prüfung unter Einbeziehung externer Beratungsleistungen geschuldet, damit die Beachtung gesetzlicher Rahmenbedingungen der Rückführungen einschließlich der wirtschaftlichen Folgenabschätzung sichergestellt ist. Auch wenn die schnellstmögliche

Rückführung der Tochtergesellschaften politisch wünschenswert ist, darf bei der Realisierung dieses Ziels der für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Umsetzung benötigte zeitliche Vorlauf für die beiden Krankenhausunternehmen daher ebenso wenig außer Acht gelassen werden wie eine notwendige wirtschaftliche Betrachtung sowie die auf Bundesebene geplante Krankenhausstrukturreform, die maßgebliche Veränderungen in der Gesundheitsversorgung anstrebt und die sich auf die Gesundheitsversorgung durch die beiden landeseigenen Krankenhäuser auswirken kann.

Zur Beantwortung der Fragen, die sich auf innerbetriebliche Inhalte der Vivantes-Netzwerk für Gesundheit GmbH und die Charité-Universitätsmedizin Berlin beziehen, sind Auskünfte der beiden Krankenhäuser eingeholt worden und in die nachfolgenden Antworten eingeflossen.

1) Welche zusätzlichen Kosten hat die Einführung des aktuellen Tarifvertrages bei den Vivantes Töchtern 2022 im Vergleich zu den vor der Einführung prognostizierten Kosten verursacht (bitte detailliert aufschlüsseln pro Jahr, pro Tochtergesellschaft, Prognose/Ist)?

2) Falls die Kosten niedriger/höher waren als prognostiziert, worauf ist dies in welchem Anteil zurückzuführen - z.B. niedrigere/höhere Eingruppierung, nicht besetzte Planstellen, weitere Faktoren?

Zu 1. und 2:

Durch die Einführung der Tarifverträge für die Tochtergesellschaften der Vivantes GmbH wurden für die Jahre 2021, 2022 und 2023 Mehrkosten i.H.v. 26,2 Mio. € verursacht. Für das Jahr 2024 besteht die Annahme von weiteren 18,2 Mio. und für das Jahr 2025 von 22,3 Mio. €.

Für das Jahr 2021 gab es keine Kostenabweichung zu den prognostizierten Mehrkosten. Für das Jahr 2022 ergab sich eine Unterschreitung der prognostizierten Mehrkosten von 2,5 Mio. €. Davon ergeben sich 0,4 Mio. € aus nicht besetzten Stellen, 2,0 Mio. € durch geringere Besitzstände durch den Tarif und ca. 0,1 Mio. € aus Zuschlägen (Zeit- und Nachtzuschläge, Wechselschicht- und Schichtzulage). Für das Jahr 2023 ergab sich eine Überschreitung der prognostizierten Mehrkosten i.H.v. knapp 1,0 Mio. €, die aus dem Inflationsausgleich resultiert.

3) Wie hoch wären die Mehrkosten für Vivantes, wenn für die Töchter der TVöD in vollem Umfang angewandt würde (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Bei Übernahme des TVöD im vollem Umfang, würden sich für das Jahr 2024 zusätzliche Mehrkosten zum Plan der Tochtergesellschaften i.H.v. 30,01 Mio. € ergeben. Einzelheiten dazu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesellschaft	Mehrkosten
Vivantes Service GmbH	10,74 Mio. €
SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH	5,44 Mio. €
Viva Clean Nord GmbH	6,07 Mio. €
VivaClean Süd GmbH	4,19 Mio. €
Vivantes MVZ GmbH	2,5 Mio. €
Vivantes Rehabilitation GmbH	1,07 Mio. €

4) Wie viel Mehrkosten würden für die Charité entstehen, wenn für die CFM der TVöD angewandt werden würde?

Zu 4.:

Eine erste Einschätzung mit Stand September 2023, ohne Berücksichtigung etwaiger individuell vereinbarter variabler Vergütungsbestandteile sowie unsteter Bezüge, geht von Mehrkosten bei einer Angleichung an den TVöD-K (VKA) bei 2.504 Vollkräften in der CFM in Höhe von ca. 36,5 Mio. € pro Jahr aus. Eine genauere Angabe würde eine personenkonkrete Überleitung in die Tarifstruktur und Entgeltordnung des TVöD-K (VKA) erfordern.

5) Welche Tochtergesellschaften von Charité und Vivantes können aus Sicht des Senates aufgrund rechtlicher Voraussetzungen (Erfordernis eigener Rechtsträgerschaft) nicht aufgelöst und in die jeweiligen Muttergesellschaften verschmolzen werden?

Trifft die Einschätzung der Gewerkschaft ver.di zu, dass dies für die Vivantes Rehabilitation GmbH, die Vivantes MVZ GmbH sowie die Vivantes Forum für Senioren zutrifft, nicht jedoch für die Vivantes SVL GmbH, die Vivantes Viva Clean Nord GmbH, Viva Clean Süd GmbH und Vivantes Service Gesellschaft, sowie die CFM?

Zu 5.:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Integration von Tochtergesellschaften der Charité – Universitätsmedizin Berlin als Körperschaft öffentlichen Rechts (KdöR) im Wege der Verschmelzung rechtlich nicht möglich ist, da das Umwandlungsgesetz (UmwG) die Verschmelzung auf eine KdöR nicht vorsieht.

Die folgende Tabelle listet die Tochtergesellschaften der Charité auf, welche zudem aus weiteren, auch förderrechtlichen Gründen grundsätzlich oder aktuell nicht integriert werden könnten:

Tochtergesellschaften der Charité	Grund für Beibehaltung des bisherigen Status
Ambulantes Gesundheitszentrum der Charité GmbH	Krankenhäuser können ausschließlich über ein zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

	und ermächtigte Ärzt*innen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (s. § 95 SGB V).
MVZ des Deutschen Herzzentrums der Charité GmbH	Krankenhäuser können ausschließlich über ein zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) und ermächtigte Ärzt*innen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (s. § 95 SGB V).
Charité Healthcare Services GmbH	Der Geschäftsbereich CEED (Industrie-in-Klinik-Plattform) wird im Zeitraum 2023 bis 2025 in einer dreijährigen Aufbauphase zu 50 % durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Zwingender Förderbedingung des BMBF war die Gründung als eigenständige Rechtsform bzw. in einer Tochtergesellschaft. Die Charité ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts explizit nicht förderfähig.

Die Einschätzung der Gewerkschaft bezüglich der Vivantes Tochtergesellschaften trifft zu.

6) Welche weiteren Kosten würden entstehen, wenn Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaft verschmolzen werden?

Zu 6.:

Da das Umwandlungsgesetz (UmwG) die Verschmelzung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die der Charité, nicht vorsieht, müssen andere Integrationswege untersucht werden, die in der Regel deutlich komplexer und aufwendiger sind. Die Integration der ehemaligen Tochtergesellschaft Charité Physiotherapie- und Präventionszentrum GmbH erfolgte beispielsweise zum 01.01.2020 durch einen Asset Deal mit einer anschließenden Liquidation der GmbH. Der Umsetzung des Asset Deals ging eine rechtliche und steuerliche Prüfung der Transaktion voraus sowie die Ausarbeitung der erforderlichen Verträge und Unterlagen, die mehrere Monate in Anspruch genommen haben. Entsprechend sind bezogen auf die Größe der Gesellschaft Integrations- und Liquidationskosten entstanden.

Grundsätzlich stellen Integrationen von Tochtergesellschaften individuell (hoch-)komplexe Projekte dar. Die damit verbundenen Einmal- und laufenden Mehrkosten sind von dem jeweiligen Integrationsmodell abhängig und somit nicht pauschal zu quantifizieren. Die Integration der CFM wäre bei weitem das komplexeste und risikoreichste Vorhaben aus dem Konzernkreis der Charité und würde folglich erhebliche Transaktionsaufwendungen (v.a. arbeits-, steuer- und gesellschaftsrechtlich) mit sich bringen. Aus der Integration des Krankenhausbetriebes des Deutschen Herzzentrums Berlin in die Charité ist deutlich geworden, dass eine Migration eines größeren Betriebes insbesondere im Bereich der Harmonisierung der Infrastruktur, an der wesentliche Prozesse hängen, sehr kostenintensiv ist.

In welcher Höhe beim Vivantes Konzern neben den bereits erwähnten Kosten weitere Kosten entstehen würden, kann derzeit nicht bewertet werden.

7) Welche Kosten würden dadurch entfallen (z.B. doppelte Administration, gegenseitige Verrechnung, mehrfache Aufsichtsräte und Geschäftsführungen, Jahresabschlussprüfungen etc.).

Zu 7.:

Aus Sicht der Charité kann bei der Integration der bestehenden Tochtergesellschaften von Kosteneinsparungen in nennenswerter Höhe nicht ausgegangen werden:

Administrative Aufgaben (z. B. Personalwirtschaft, -betreuung, Rechnungswesen etc.) müssten weiterhin erledigt werden. Die administrativen Bereiche der Charité verfügen nicht über die notwendigen Kapazitäten, diese Aufgaben ohne personelle Verstärkung zu übernehmen. Des Weiteren müssten die IT-Systeme und -prozesse der Tochtergesellschaft in die Charité implementiert und betreut werden.

Ogleich eine gegenseitige Verrechnung entfielen, wäre sie durch eine interne Leistungsverrechnung zu ersetzen, welche ebenfalls implementiert und laufend betreut werden müsste.

Allein die CFM verfügt über einen Aufsichtsrat. Die hiermit verbundenen Kosten sind geringfügig. Weitere größere administrative Tätigkeitsfelder, die durch eine Integration entfallen würden, konnten nicht identifiziert werden, da eine Vielzahl von administrativen Aufgaben ohnehin bei dem Mutterunternehmen angesiedelt sind (Compliance, Konzernrevision, Datenschutz, teilweise IT). Der Wegfall von Jahresabschlussprüfungen würde per Saldo auch nur zu sehr geringfügigen Kosteneinsparungen führen, zumal der Prüfungsumfang bei der Charité wachsen würde.

Durch die Integration von Vivantes-Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaft entfallen die Kosten für die Jahresabschlussprüfung von rund 25.000 Euro jährlich je Tochtergesellschaft. Verwaltungstätigkeiten verringern sich um Umfang von ca. 4 VK je 75.000 Euro, insgesamt 300.000 Euro jährlich. Vermutlich werden sich die Kosten für die Jahresabschlussprüfung der Muttergesellschaft erhöhen, da nach einer Integration der Töchter ein erhöhter Prüfungsaufwand zu erwarten ist.

8) a) Welche Schritte wurden und werden seitens des Senats unternommen, um die folgenden Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen:

- *„Die Koalition wird die Rückführung der Tochterunternehmen der landeseigenen Krankenhäuser schnellstmöglich durchführen. Die Rückführungen sollen faire*

Arbeitsbedingungen garantieren. Weitere Ausgliederungen oder Outsourcing von Leistungen in unseren Krankenhäusern wird es nicht geben“ (S.89)

- *„Die Koalition sorgt für eine schrittweise Angleichung des Tarifniveaus von Tochterunternehmen landeseigener Unternehmen oder anderer Landesbeteiligungen an das Tarifniveau ihrer jeweiligen Mutterunternehmen, wenn nicht unabweisbare sachliche Gründe dagegenstehen.“ (S.67)*

- b) Hat die angekündigte Arbeitsgruppe zwischen SenFin und SenWGP zu diesem Thema ihre Arbeit aufgenommen, wie ist sie besetzt und was ist ihr Arbeitsplan?
- c) Welcher Zeitplan besteht für die Rückführung der rückzuführenden Töchter und die Angleichung an den TVöD für die aufgrund rechtlicher Erfordernisse (siehe Frage 5) nicht aufzulösenden Töchter?

Zu 8.a), 8.b) und 8.c):

Für die vorgesehene Umsetzung der Rückführung der Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaften gibt es aufgrund der Komplexität der Aufgabe, den unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den noch nicht konkretisierten und zu berücksichtigenden Änderungen aufgrund der bundesrechtliche geplanten Krankenhausreform derzeit noch keinen konkreten Zeit- und Maßnahmenplan. Die Planungen zu der angekündigten Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

- 9) a) Sind Gesellschafterweisungen an Charité und Vivantes geplant, um die Rückführung bzw. Angleichung an den TVöD zu erreichen?
Falls ja, wann?
Falls nein, wie will der Senat die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen?
- b) Wie wird die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di als zuständige Tarifpartnerin in die Planungen einbezogen?

Zu 9.a) und 9.b):

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstrukturen der beiden Krankenhausunternehmen sind unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Während bei der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH Gesellschaftsrecht Anwendung findet, unterliegt die Charité Universitätsmedizin-Berlin der Staatsaufsicht. Gesellschafterweisungen müssen sich ebenso wie staatsaufsichtsrechtliche Weisungen in einem rechtlich zulässigen Rahmen bewegen. Derzeit gibt es keine Veranlassung gesellschaftsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die mit der Rückführung der Tochtergesellschaften in dem jeweiligen Rechtsrahmen zu beachtende Vielzahl von Fragen wie etwa wettbewerbs-, tarif- und haushaltsrechtliche Fragen, sind nicht abschließend geprüft und bedürfen einer rechtssicheren Klärung. Durch die Komplexität der zu lösenden Aufgabe können konkrete Schritte derzeit nicht aufgezeigt werden.

Der Senat von Berlin ist bei den landeseigenen Unternehmen nicht Tarifpartei. Vor diesem Hintergrund ist eine Einbeziehung der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in die

Planungen zur Rückführung der in Rede stehenden Tochtergesellschaften auf Senatsebene nicht geplant.

- 10) Verfolgt der Senat das Verfahren Az.: V R 20/22 (V 40/19), mit dem der Bundesfinanzhof dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt hat, ob Innenumsätze in einer umsatzsteuerlichen Organschaft tatsächlich weiterhin als nicht steuerbar anzusehen sind?
Sollte der EuGH diese Frage verneinen, würde die dann sich ergebende Steuerbarkeit der Innenumsätze mit Umsatzsteuer den Organträger, somit auch Krankenhäuser, finanziell erheblich belasten. Teilt der Senat die Ansicht, dass sich dann erhebliche Kostenvorteile aus einer Reintegration der Krankenhaustöchter (sofern möglich) in die jeweiligen Muttergesellschaften ergeben würden?

Zu 10.:

Der Senat verfolgt das anhängige Verfahren zur Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), Az. V R 20/22 (V R 40/19), mit Interesse. Der BFH fragt erstens, ob entgeltliche Leistungen unter Mitgliedern einer Organschaft umsatzsteuerbar sind. Zweitens fragt er, ob entgeltliche Leistungen unter derartigen Personen jedenfalls dann steuerbar sind, wenn der Leistungsempfänger vollständig oder teilweise nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen einer möglichen Entscheidung des EuGH auf konkrete Einzelfälle sind dem Senat nicht möglich, da alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung geschützt sind.

Allgemein trifft es jedoch zu, dass die Steuerbarkeit von Innenumsätzen zu einer finanziellen Mehrbelastung führen würde, sofern der Leistungsempfänger – z. B. im Gesundheitswesen - die bezogenen Eingangsleistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Infolge einer Reintegration von Tochtergesellschaften in die jeweiligen Muttergesellschaften wäre die Steuerbarkeit der bislang als Innenumsätze innerhalb der Organschaft behandelten Leistungen unabhängig von den Antworten des EuGHs auf die beiden Vorlagefragen im o. g. Verfahren ausgeschlossen.

Berlin, den 21. Dezember 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege